



Finanzamt Quakenbrück \* Postfach 12 61 \* 49602 Quakenbrück

**Finanzamt Quakenbrück**

Firma  
PPS Pipeline Systems GmbH  
Hindenburgstr. 36  
49610 Quakenbrück

Bearbeitet von  
Frau A. Saintamon

ZiNr.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05431) 184 -

Quakenbrück

67/201/02633

163 (Mo-Fr 07.30 - 12.15 25. September 2023

Uhr)

### **Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma PPS Pipeline Systems GmbH, 49610 Quakenbrück, Hindenburgstr. 36 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 67/201/02633 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE812791417 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 24. September 2026.**



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude  
Lange Straße 37  
49610 Quakenbrück

Telefon  
(05431) 184 - 0  
Telefax  
(05431) 184 - 101

Sprechzeiten  
Auskunftsbereich: Mo, Di, Mi  
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do 8:00  
- 17:00 Uhr

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück, IBAN DE02 2650 0000 0026 5015 03,  
BIC MARKDEF1265  
Kreissparkasse Bersenbrück, IBAN DE45 2655 1540 0018 8371 79,  
BIC NOLADE21BEB

E-Mail: [Poststelle@fa-qua.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-qua.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Quakenbrück schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.